Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide"

Vom 15. Juli 2005

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 124) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Gemarkung Mörtitz, Landkreis Delitzsch wird aus dem Landschaftsschutzgebiet "Dübener Heide" [Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide" vom 30. März 1998 (SächsGVBI. S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (SächsGVBI. S. 228)], ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

- (1) ¹Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 19,89 ha. ²Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Gemarkung Mörtitz, Flur 5 Teile der Flurstücke 18/13, 19/1 und 23/30.
- (2) 1 Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Karte, bestehend aus einem Auszug der Flurstückskarte der Gemarkung Mörtitz, Flur 5 des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau vom 6. Januar 2005, im Maßstab 1: 3 000 im Original grün (Kopie schwarz) umgrenzt dargestellt. 2 Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- ³Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Leipzig, in 04107 Leipzig, Braustraße 2, Zimmer 442, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Leipzig, den 15. Juli 2005

Regierungspräsidium Leipzig Steinbach Regierungspräsident